

ENTWURF

Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei

Vom

Aufgrund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei vom 3. Dezember 2013 (Brem.GBl. S. 636 — 2040-k-7) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst „ § 13 (weggefallen)“.
- b) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst „ § 18 (weggefallen)“.
- c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst „ § 19 (weggefallen)“.

2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ausbildungsstellen sind:

1. die Direktion Einsatz
2. die Direktion Kriminalpolizei/LKA
3. die Schutz- und Kriminalpolizei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven
4. Behörden des Polizeivollzugsdienstes anderer Bundesländer, des Bundes und der Europäischen Union sowie der mit der Europäischen Union assoziierten Staaten

und

5. sonstige geeignete Stellen.“

3. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird zur Nummer 1.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird zur Nummer 2 und hier wird das Satzstück „und zu einer Fachrichtung“ gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 4 wird zur Nummer 3.
- e) Die bisherige Nummer 5 wird zur Nummer 4.

4. § 13 entfällt

5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 wird das Wort „vier“ in „drei“ geändert.
- b) Im Satz 2 wird der Wortlaut „Davon müssen drei Aufgabenstellungen“ in „Diese müssen“ geändert.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird durch den Satz 2 „Dabei ist anzugeben, welchem der in § 7 Absatz 2 genannten Module das Thema zuzuordnen ist.“ ergänzt.
- b) Absatz 8 wird im Anschluss an den Satz 3 wie folgt gefasst:
„Sie ist durch ein Thesenpapier zu ergänzen, das die wesentlichen Aussagen und Ergebnisse der Arbeit auf einer DIN-A4-Seite zusammenfasst. Sie ist in drei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren abzuliefern. Zusätzlich sind drei elektronische Datenträger (CD-ROM, DVD) abzugeben, auf denen die Bachelorarbeit und das Thesenpapier als Datei gespeichert sind.“
- c) Im Absatz 9 wird der Satz 3 wie folgt gefasst:
„Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet.“

7. § 18 entfällt.

8. § 19 entfällt.

9. § 21 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus der Gesamtnote der Module und der Note der Bachelorarbeit gebildet.“
- b) Im Satz 2 wird der Satzteil „13 % und die mündliche Prüfung mit einem Anteil von 7 %“ durch die Angabe „20 %“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Wird eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie jeweils einmal wiederholt werden.“
- b) Im Satz 1 des Absatzes 2 wird der Satzteil „oder der mündlichen Bachelorprüfung“ gestrichen.
- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(5) Wird im Falle der Wiederholung eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden oder eine praktische Prüfung in den Fällen des § 15 Absatz 8 mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.“

11. In § 23 Absatz 3 wird das Zeichen „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

12. § 30 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Studierende des Studiengangs Polizeivollzugsdienst, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2017 aufgenommen haben, sind die §§ 11, 13, 18, 19, 21, 22 in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 2013 (Brem.GBl. S. 636 – 2040-k-7), die zuletzt durch die

Bekanntmachung vom 2. August 2016 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, weiter anzuwenden, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Auf Studierende, die einen Ausbildungsabschnitt mit dem nächstfolgenden Studienjahrgang wiederholen, finden die für diesen Studienjahrgang geltenden Regelungen Anwendung.

(2) Studierende des Studiengangs Polizeivollzugsdienst, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2017 aufgenommen haben, können auf die weitere Anwendung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften verzichten und stattdessen die Anwendung dieser Vorschriften in der am Tag der Abgabe der Bachelorarbeit geltenden Fassung wählen. Das Wahlrecht nach Satz 1 ist schriftlich auszuüben und die Erklärung zusammen mit der Bachelorarbeit beim Senator für Inneres abzugeben. § 17 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat